



Costa Rica

Geburt eines Kindes



Lexilog-Suchpool

Oktober 2018

Erstausstellung eines Reisepasses für Kinder und Informationen zur Geburtsanzeige

Für eine Geburtsanzeige im Zusammenhang mit einem Passantrag müssen in der Regel folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie (+ jeweils 1 Kopie) eingereicht werden:

	Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit des deutschen Elternteils zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes (z.B. der bei der Geburt des Kindes gültige deutsche Reisepass)
	Gültige Ausweispapiere der Eltern
	Geburtsurkunde des Kindes
	Geburtsurkunden der Eltern
	falls die Eltern bei der Geburt des Kindes miteinander verheiratet waren: Heiratsurkunde
	falls die Eltern nicht miteinander verheiratet waren: Geburtsanzeige aus dem costa-ricanischen Krankenhaus
	sollte eine Vorehe von einem der beiden Elternteile bestanden haben, sind hierüber Nachweise mitzubringen
	ausgefülltes Formular für die Geburtsanzeige (Unterschriften werden erst in der Botschaft geleistet)
	ausgefülltes Passantragsformular (Unterschriften der Sorgeberechtigten werden erst in der Botschaft geleistet)
	1 biometrisches Passfoto des Kindes (z.B. bei Foto Actual, Paseo Colón/Calle 40, del Banco Nacional 100 m este, 25 m sur, tel. 2256-5529, 8365-0053)
	Gebühren (s. Hinweise unter Punkt 7)

Bitte beachten Sie, dass

1. die costa-ricanischen Originalurkunden vom costa-ricanischen Außenministerium mit einer Apostille versehen sein müssen. **Bitte fertigen Sie auch Kopien von den Apostillen.** Digitale Urkunden des *registro civil* können nicht mit Apostille versehen werden, da sie keine Originalunterschrift beinhalten. Daher werden diese Dokumente nicht akzeptiert.

2. Sie eine offizielle Übersetzung eines vereidigten Übersetzers der nicht-deutschsprachigen Dokumente vorlegen müssen, Übersetzungen, die über einen Vermittler beantragt wurden, werden nicht angenommen. Eine Übersetzerliste finden Sie auf der Homepage der Botschaft. Sollten Sie noch in Deutschland gemeldet sein, klären Sie bitte vorab mit dem dann zuständigen Standesamt an Ihrem Wohnort, ob Übersetzungen eines in Costa Rica



anerkannten Übersetzers dort akzeptiert werden. **Bitte fertigen Sie auch Kopien von den Übersetzungen.**

3. von Reisepässen und Ausweisen nur die Seite mit den Angaben zur Person kopiert werden muss.

4. alle Unterlagen **vollständig** mitgebracht werden (inkl. Apostillen, Übersetzungen und Kopien), um zu vermeiden, dass der Antrag nicht entgegen genommen werden kann und Sie mit dem Kind ggf. ein zweites Mal in die Botschaft kommen müssen.

5. Sie für die Abgabe der Geburtsanzeige einen **Termin** benötigen. Diesen können Sie über die Webseite der Botschaft in der Kategorie „Personenstandsangelegenheiten“ buchen. Wenn Sie gleichzeitig den Pass beantragen möchten, buchen Sie zusätzlich einen Termin 40 Minuten später in der Kategorie „Passangelegenheiten“ (für jedes Kind einen eigenen Termin).

6. deutsche Elternteile eine ausländische Ehescheidung zuvor in einem besonderen Verfahren in Deutschland anerkennen lassen müssen.

7. Die Passgebühren sind in Euro festgelegt und zum amtlichen Kurs der Botschaft in Colones (bar oder Kreditkarte) zu entrichten.

Europapass: 58,50 Euro

Kinderreisepass: 26,00 Euro

Die genaue Höhe der Gebühren für die Geburtsanzeige ist abhängig vom im Einzelfall zuständigen Standesamt und von der individuellen Fallkonstellation. Im Fall der Zuständigkeit des Standesamt I in Berlin ist von Gebühren von ca. 90,- Euro zuzüglich Gebühren für Urkunden und Gebühren der Botschaft (30,- bis 40,- Euro) auszugehen.

Bei Antragstellung müssen die Gebühren der Botschaft und die Passgebühren bezahlt werden. Die Gebühren des Standesamt I oder eines anderen deutschen Standesamts werden zu einem späteren Zeitpunkt direkt vom Standesamt angefordert.

8. Eltern, die gemeinsame Sorge haben, sollten bei der Geburtsanzeige und dem Passantrag gemeinsam versprechen. Für den Passantrag kann ggf. auch eine beglaubigte Vollmacht vorgelegt werden, wenn z.B. ein Elternteil in Deutschland ist und eine gemeinsame Vorsprache daher nicht erfolgen kann. Kinder ab 14 Jahren müssen die Namensklärung ebenfalls unterschreiben.

Wenn für das Kind ein Reisepass statt eines Kinderpasses beantragt werden soll, müssen ab dem 6. Lebensjahr Fingerabdrücke abgegeben werden. Ab dem 10. Lebensjahr ist es außerdem zwingend erforderlich, dass das Kind seine Unterschrift für den Pass abgibt. Jüngere Kinder können, müssen aber nicht unterschreiben. Das Kind muss in jedem Fall bei der Passbeantragung in der Botschaft anwesend sein.



9. Die Passausstellung erfolgt grundsätzlich erst dann, wenn der in den Reisepass einzutragene Familienname entweder für den deutschen Rechtsbereich bereits festgestellt wurde oder die Namensbestätigung des zuständigen deutschen Standesamts vorliegt.
10. für die Antragstellung die Unterstützung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht erforderlich ist, da die Botschaft Sie kostenlos berät

Hinweis zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht:

Im Ausland geborene Kinder, deren deutsche Elternteile am oder nach dem 01.01.2000 im Ausland geboren wurden, erwerben gem. § 4 IV StAG grundsätzlich nicht mehr die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, sie würden sonst staatenlos oder die Geburt wird **innerhalb eines Jahres** bei der zuständigen Auslandsvertretung angezeigt.

Haftungsausschluss: Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.